



MARKTGEMEINDEAMT LAMBACH

A-4650, Marktplatz 8, Pol. Bezirk Wels-Land

Zl.:920-2023

Lambach, am 31. März 2023

Telefon/Fax: 07245/28355-225

DVR: 0077852

e-mail: gemeinde@lambach.ooe.gv.at

Sachbearbeiter: Martina Humer

Es wird hiermit gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990 von heute an durch zwei Wochen, das ist bis zum 17. April 2023 öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30. März 2023 die nachfolgende Tarifordnung wie folgt beschlossen hat:

TARIFORDNUNG FÜR DIE BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GUT (Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2023)

Schanigärten auf öffentlichem Gut:

bis 2 m ²	€ 40,00 pro Jahr
von 2,01 m ² bis 20 m ²	€ 80,00 pro Jahr
von 20,01 m ² bis 50 m ²	€ 120,00 pro Jahr
ab 50,01 m ²	gesonderte Anfrage erforderlich

Stände und Märkte auf öffentlichem Gut:

Automaten bis 2 m² ----- € 40,00 pro Jahr

Diese Gebühr wird für Automaten mit unternehmerischer Nutzung eingehoben zB Fleischautomaten oder Zigarettenautomaten.

Ein Ansuchen für die Aufstellung an die Gemeinde ist verpflichtend einzubringen.

Märkte: Gemeinde als Veranstalter (zB Christkindlmarkt)

Standplatz	Hütte ohne Gastro	Hütte mit Gastro	Pavillon
€ 30,00/pro Tisch	€ 50,00	€ 100,00	€ 30,00

Die Pauschale gilt pro Markt und beinhaltet anteilige Betriebskosten und anfallende Reinigungsarbeiten.

Die restlichen Leihgeräte wie zB Biertische, Stehtische, Elektroverteiler etc. sind für die Marktteilnehmer gratis.

Hütten/Pavillons zum Ausleihen für eigene Veranstaltungen (nicht auf öffentlichem Gut)

Lambacher Vereine	Privatpersonen, Auswärtige, Firmen	
€ 100,00	€ 120,00	
€ 75,00	€ 75,00	Transportpauschale im Umkreis von 5km

Die Gebühren gelten für **2 Veranstaltungstage** und der Transport ist verpflichtend vom gemeindeeigenen Bauhof vorzunehmen.

Die restlichen Leihgegenstände wie zB Biertische, Stehtische, Elektroverteiler etc. stehen für Lambacher Vereine kostenlos zur Verfügung. Für alle anderen Personen/Vereine/Firmen sind diese nur auf gesonderte Anfrage zum Verleihen.

Auf öffentliches Gut ragende Gegenstände:

Es muss ein Ansuchen für diese Gegenstände beim Gemeindeamt eingebracht werden. Nach Bewilligung werden dafür **keine** Gebühren eingehoben.

Diese Bewilligung gilt bis auf Widerruf. Die Beseitigung der Gegenstände muss vom Antragsteller auf eigene Kosten vorgenommen werden!

Diese Tarifordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2023 in Kraft und gleichzeitig wird die in Geltung stehende Tarifordnung vom 17. Juli 2017 außer Kraft gesetzt.

In den angeführten Gebühren ist keine Umsatzsteuer enthalten – Hoheitsbereich der Gemeinde.

Der Bürgermeister:
Ing. Johannes Moser

Angeschlagen:

Abgenommen: